

1. Oktober 2006

BMF-010307/0034-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**MO-8413, Arbeitsrichtlinie "Ausfuhrerstattung Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse"**

Die Arbeitsrichtlinie MO-8413 (Ausfuhrerstattung Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Oktober 2006

## 1. Grundregeln

(1) Bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 2201/96 genannten Erzeugnissen, die der Gemeinsamen Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse unterliegen, kann eine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die Produktcodes können im Rahmen des Zoll-Europa-Unterstützungssystems (ZEUS) abgefragt werden.

Jene Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, bei denen eine Ausfuhrerstattung für den eingesetzten Zucker vorgesehen ist, sind im ZEUS mit ihrem 8-stelligen KN-Code abfragbar. Eine Erstattung wird gewährt, wenn unter den Maßnahmen "RIZ" aufscheint.

(2) Für die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse kann die Erstattung je nach Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

(3) Wird die in Feld 7 der erteilten Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung angegebene Bestimmung nicht eingehalten, so wird der Erstattungssatz für die tatsächliche Bestimmung gezahlt. Allerdings darf der Betrag für die in der Lizenz angegebene Bestimmung nicht überschritten werden.

(4) Der Erstattungsanspruch bei der Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse ist von der Vorlage einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung abhängig. Die in Artikel 4 der VO (EG) Nr. 800/1999 genannten Ausnahmen gelten uneingeschränkt.

Nähere Bestimmungen über den Inhalt der Ausfuhr Lizzenzen finden sich unter Abschnitt 2.1.

(5) Sofern in den folgenden Abschnitten nichts anderes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie MO-8400.

## 2. Verarbeitungserzeugnisse ohne Zusatz von Zucker

Eine Ausfuhrerstattung wird nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind,
- es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, und

- die Erzeugnisse bei einer differenzierten Erstattung die in Feld 7 der Lizenz angegebene Bestimmung oder eine andere Bestimmung erreicht haben, für die eine Erstattung festgesetzt worden war (unbeschadet der Regelung des Abschnitts 1.2.).

## 2.1. Ausfuhrlicenz

(1) Die Ausfuhrlicenz hat unter anderem auch folgende Angaben zu enthalten:

- Feld 7: Bestimmung bzw. Bestimmungsland  
Feld 16: den zwölfstelligen Produktcode  
Feld 22: Erstattung gültig für höchstens .... (Menge, für die die Lizenz erteilt wurde)

Die im Rahmen der Toleranz ausgeführte Menge ist nicht erstattungsfähig.

(2) Wird bei der Ausfuhr von Erstattungswaren eine Ausfuhrlicenz vorgelegt, so gilt diese grundsätzlich nur für das mit dem Produktcode in Feld 16 der Lizenz bezeichnete Erzeugnis. Auf Antrag des Exporteurs kann dieser Produktcode nach Erteilung der Ausfuhrlicenz durch einen anderen ersetzt werden, wenn

- dafür derselbe Erstattungssatz gilt und
- die Codes Erzeugnissen derselben Kategorie entsprechen.

(3) Unter Kategorie sind folgende Erzeugniklassen zu verstehen:

<b>WARENBEZEICHNUNG</b>	
getrocknete Weintrauben des KN-Codes 0806 20	vorläufig haltbar gemachte Kirschen des KN-Codes 0812 10
zubereitete oder anders als mit Essig oder Acetatsäure haltbar gemachte Tomaten/Paradeiser des KN-Codes 2002 10	eingemachtes Obst des KN-Codes 2006
Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 10° Brix oder mehr, jedoch weniger als 22° Brix.	Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 22° Brix oder mehr, jedoch weniger als 33° Brix.
zubereitete Schalenfrüchte, außer Erdnüsse, des KN-Codes 2008 19	Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 33° Brix oder mehr, jedoch weniger als 44° Brix.
Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 44° Brix oder mehr, jedoch weniger als 55° Brix.	Orangensaft der KN-Codes 2009 11 und 2009 19 mit einem Zuckergehalt von 55° Brix oder mehr.

### **3. Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker**

(1) Werden Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Zusatz von Zucker ausgeführt, besteht die Möglichkeit für den darin enthaltenen Zucker eine Erstattung zu gewähren.

Soll von der Erstattung für den eingesetzten Zucker Gebrauch gemacht werden, kann eine Erstattung auf der Grundlage von Obst und Gemüse nicht gewährt werden.

(2) Die diesbezüglichen Regelungen sind der Arbeitsrichtlinie MO-8410, "Ausfuhrerstattung Zucker", zu entnehmen.

### **4. Rechtsquelle**

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen

Verordnung (EG) Nr. 2315/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker

Verordnung (EG) Nr. 1591/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse